

Verfahrensbeschreibung

Auslandsmobilität – Abschluss von Learning Agreements und Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

– Stand: Oktober 2017 –

1. Studienaufenthalte im Rahmen von ERASMUS+

Vorbemerkung

Studierende der PH Heidelberg, die im Rahmen von ERASMUS+ an Hochschulen im Ausland studieren, haben gemäß der ERASMUS+-Charta ein Recht auf die „uneingeschränkte Anerkennung der auf zufriedenstellende Weise absolvierten Aktivitäten“.

Die EU-Kommission und die Nationale Agentur stellen den Hochschulen zur Umsetzung verschiedene unterstützende Dokumente und Dokumentvorlagen zur Verfügung. Die Pädagogische Hochschule Heidelberg verwendet die Dokumentvorlagen und definiert die Abläufe der Studienaufenthalte im Ausland so, dass ein reibungsloser Prozess für die Planung und Durchführung der Studienaufenthalte und insbesondere der Anerkennung gewährleistet sind.

Alle in Bezug auf die Auslandsmobilität erforderlichen Dokumente sind auf der Homepage des Akademischen Auslandsamts/Interkulturelles Forum hinterlegt.

Lernvereinbarung für das Studium / Learning Agreement for Studies (LA) vor der Mobilität

ERASMUS+-Studierende schließen vor Antritt des Auslandsstudiums ein LA ab. Bei der Auswahl der Studienkomponenten unterstützen ggf. die für die jeweilige Kooperation als verantwortlich benannten Personen.

Das LA wird zwischen dem ERASMUS+-Studierenden, der aufnehmenden Partnerhochschule und der PH Heidelberg schriftlich vereinbart und ist verbindlich. An der PH Heidelberg sind die Anerkennungsbeauftragten der Fächer für die Unterzeichnung zuständig. Aus dem LA ergibt sich für die Studierenden ein Anspruch auf Anerkennung bei entsprechend erbrachten und über eine Studienabschrift der Partnerhochschule (Transcript of Records (ToR)) nachgewiesenen Leistungen.

Anerkennungen, die im ToR für den Studiengang an der PH Heidelberg ausgewiesen werden, sind nur für *ganze Module* möglich. Daher soll das Auslandsstudium so geplant werden, dass möglichst ganze Module des jeweiligen Studiengangs im Ausland studiert werden. Abweichend davon können auch *Moduleile* durch ein Studium im Ausland ersetzt werden, sofern die jeweilige Modulprüfung an der PH Heidelberg durchgeführt wird. Entsprechende Regelungen können mit den Anerkennungsbeauftragten getroffen und im LA festgehalten werden. Aus dem LA muss hervorgehen, für welches Modul die Anerkennung vorgesehen ist (z.B. durch die Modulnummer).

Das LA umfasst insbesondere folgende drei Abschnitte:

- Tabelle A – Vor der Mobilität: Eintragung aller an der Partnerhochschule geplanten Studienkomponenten
- Tabelle B – Geplante Anerkennung: Eintragung der Module und ggf. Moduleile an der Pädagogischen Hochschule Heidelberg, auf die die Anerkennung erfolgen soll
- Ergänzung zu Tabelle A und Tabelle B: Eintragung der nicht anzuerkennenden Studienkomponenten

Lernvereinbarung für das Studium / Learning Agreement for Studies (LA) während der Mobilität

Sind Änderungen am Studienprogramm notwendig, so sind diese entsprechend in der Lernvereinbarung für das Studium / Learning Agreement for Studies (LA) während der Mobilität zu dokumentieren und zu vereinbaren. Dieses kann auch formlos per E-Mail erfolgen. Änderungen des Studienprogramms, die nicht im LA dokumentiert und vereinbart sind, können innerhalb der ERASMUS+-Mobilität nicht anerkannt werden.

Unterzeichnung der Lernvereinbarung

Die Lernvereinbarung für das Studium und ggf. deren Ergänzung unterzeichnen:

- der:die ERASMUS+-Studierende,
- der:die Anerkennungsbeauftragte derjenigen Fächer, in denen eine Anerkennung von im Ausland erbrachten Leistungen erfolgen soll,
- die von der Partnerhochschule als zuständig benannte Person.

Vorgehen zur Anerkennung von Leistungen nach der Mobilität

Die Partnerhochschule stellt der:dem ERASMUS+-Studierenden innerhalb von fünf Wochen nach Beendigung des Studienaufenthalts eine Studienabschrift (ToR) mit allen Angaben zu den erreichten Lernergebnissen aus.

Sofern das ToR bezüglich der Angaben zu den studierten Lernkomponenten keine Abweichungen gegenüber dem LA aufweist und ganze Module ersetzt werden, legt die:der ERASMUS+-Studierende die Dokumente (**Learning Agreement** und **Transcript of Records**) zusammen mit dem unter www.ph-heidelberg.de/qhb erhältlichen **Formular A2** im Akademischen Prüfungsamt zur Anerkennung vor. Das Akademische Prüfungsamt erkennt die Leistungen an und verbucht diese. Die Umrechnung von Noten wird ggf. vom Akademischen Prüfungsamt vorgenommen.

Die:der ERASMUS+-Studierende legt den Nachweis der Anerkennung im Akademischen Auslandsamt/Interkulturelles Forum als abschließendes Dokument vor.

2. Studienaufenthalte im Ausland außerhalb von ERASMUS+

Die Abläufe für die Anerkennung von Studienaufhalten im Ausland insbesondere im Rahmen von Austauschprogrammen entsprechen denen im ERASMUS+-Programm. Es wird empfohlen, auch außerhalb des ERASMUS+-Programms ein Learning Agreement zu schließen.

Im Falle von im Ausland erworbenen Kompetenzen, die nicht in einem LA vereinbart waren, oder bei einer Abweichung vom Learning Agreement sind die Anerkennungsbeauftragten der betroffenen Fächer für die Vorbereitung der Anerkennung zuständig. Die Anerkennung erfolgt durch das Akademische Prüfungsamt, die unter www.ph-heidelberg.de/qhb erhältliche

Verfahrensbeschreibung für die Anerkennung von Kompetenzen aus dem Hochschulbereich ist zu beachten.

Die Umrechnung von Noten wird ggf. vom Akademischen Prüfungsamt vorgenommen.

Bei einer Förderung von Auslandsaufhalten durch Mittel der Pädagogischen Hochschule oder ihrer Mittelgeber (z.B. Baden-Württemberg-STIPENDIUM, PROMOS, Ostpartnerschaften, GIP, Mittel des Landes) ist ein Nachweis der Anerkennung im Akademischen Auslandsamt vorzulegen.

3. Beschwerdestelle

Kommt es bei der Planung oder Durchführung der Anerkennung von im Ausland erbrachten Leistungen zu Konflikten, können sich die Beteiligten in erster Instanz an die ERASMUS+-Hochschulkoordinatorin (hschoen@vw.ph-heidelberg.de) wenden.